

BGer 5A_74/2018 vom 2. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_74_2018

FR: TF 5A_74/2018 du 2 février 2018

IT: TF 5A_74/2018 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein und setzt voraus, dass er auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801).

Die besonderen Voraussetzungen für die ausnahmsweise sofortige Anfechtbarkeit des Zwischenentscheides sind in der Beschwerde im Einzelnen darzutun (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Indem sich die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer hierzu nicht äussern, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass der Beschwerde ohnehin auch in der Sache kein Erfolg hätte beschieden sein können: Das Vorbringen, über die Festtage seien die Ämter teilweise geschlossen und deshalb eine 10-tägige Frist zu kurz bemessen, geht insofern an der Sache vorbei, als keine Unterlagen verlangt wurden, für welche Behördengänge notwendig sind, sondern solche, welche die Beschwerdeführer bei sich greifbar haben (vgl. oben erwähnte Auflistung). Im Übrigen sind die Beschwerdeführer anwaltlich vertreten und haben bereits früher verschiedene Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, so dass ihnen der sich bereits aus einfacher Gesetzeslektüre ergebende Grundsatz, wonach das Gesuch mit den nötigen Unterlagen zu dokumentieren ist (Art. 119 Abs. 2 ZPO ; Urteile 5A_897/2013 vom 8. Juli 2014 E. 3.1; 5A_761/2014 vom 26. Februar 2015 E. 3.2; 4D_69/2016 vom 28. November 2016 E. 5.4.3; 5A_417/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2), bestens bekannt sein musste. Was sodann die Strafandrohung anbelangt, enthält die Beschwerde nicht einmal eine eigentliche Begründung, sondern bloss die abstrakte Behauptung, einzig die KESB, nicht aber das Obergericht dürfe seine Verfügungen strafbewehren. Dabei verkennen die Beschwerdeführer, dass Art. 292 StGB Verfügungen und Entscheide jedweder zuständiger Behörden und Gerichte erfasst, wobei die Strafbarkeit von einer entsprechenden Androhung im betreffenden Akt abhängt (vgl. RIEDO/BONER, Basler Kommentar, N. 19, 60 ff., 121 ff. und 177 zu Art. 292 StGB).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.